Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art

Herausgeber: Visarte Schweiz

Band: - (1920)

Heft: 6

Artikel: Eingaben an die Bundesbehörden

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-625836

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Eingaben an die Bundesbehörden.

Es sei hier über fünf Eingaben referiert, die von unserer Gesellschaft innerhalb der kurzen Frist eines Vierteljahres den eidgenössischen Behörden eingereicht wurden. Zur Begründung der verschiedenen Postulate wurde immer mit gutem Recht und sehr eindringlich auf die äusserst prekären Verhältnisse hingewiesen, in denen sich die Schweizerkünstler infolge ihrer dauernden Erwerbslosigkeit seit überlanger Zeit befinden. Besonders um die Schilderung dieser notorischen Notlage hier nicht mehrfach zu wiederholen, sehen wir davon ab, eine jede Eingabe in ihrem ganzen Wortlaut wiederzugeben.

I.

Am 20. März 1920 wandte sich unsere Gesellschaft an die Mitglieder der ständerätlichen Kommission zur Beratung der eidgenössischen Kriegssteuer mit dem Gesuch, bei der Ausgestaltung der Steuervorschriften, insbesondere der Kriegssteuer, die Notlage der einheimischen Künstler bestmöglich zu berücksichtigen. Eine erste Hilfe, so wurde ausgeführt, könnte durch Erhöhung des steuerfreien Vermögens, d. h. durch Erhöhung der Hausratquote, gebracht werden. Diese Quote sollte so bemessen sein, dass sie nicht nur dem in einfachen Verhältnissen lebenden Bürger zugute kommt. Auch der gutbürgerliche Mittelstand, dessen Angehörige das Bedürfnis empfinden, ihr Heim zu einer Stätte der Bildung und Kultur auszugestalten, sollte von dieser Steuerbefreiung begünstigt werden. Wird die Grenze auf 30 oder 40,000 Franken festgesetzt, dann bleibt für Luxus, also auch für Kunstwerke, kein Raum. Eine derartige Summe reicht heute kaum aus, um ein gutbürgerliches Heim nach den einfachsten Bedürfnissen einzurichten. Auf mindestens 50,000 Franken sollte diese steuerfreie Hausratquote festgesetzt werden. Auch dann wird der Kunstfreund, der nur wenige Kunstwerke sein eigen nennt, bald diese Grenze überschreiten und von seinem Hausrat einen Teil als steuerpflichtiges Vermögen zu deklarieren haben.

Wenn es nicht beliebt, die Hausratquote wesentlich höher als geplant festzusetzen, dann wäre es angezeigt, ganz allgemein neben dem steuerfreien Minimum die Grenzen des steuerfreien Hausrates in ein bestimmtes Verhältnis zur Steuerkraft des Pflichtigen zu setzen. Es sollte dann nur L'ART SUISSE 71

derjenige Hausrat von der Steuer erfasst werden, der mehr als einen Achtel des Vermögens oder mehr als das Dreifache des Einkommens beträgt.

Ein anderer Vorschlag der Gesuchsteller geht dahin, es möchten die Werke lebender oder im Zeitraum der letzten zehn (zwanzig) Jahre verstorbener Schweizer (und in der Schweiz ansässiger) Künstler von der Steuer schlankweg befreit werden. Damit würde der eidgenössische Gesetzgeber keine neue Bahn betreten: eine ähnliche Bestimmung findet sich im deutschen Kriegssteuergesetz vom 21. Juli 1916.

Es wurde auch auf die Gefahr hingewiesen, dass der Kunstfreund, dessen Besitz nicht geschützt ist, dazu kommen wird, unter dem immer grösser werdenden Steuerdruck seinen Besitz an Kunstwerken zu veräussern. Statt einer Ueberschwemmung des Landes mit fremden Kunstwerken ist alsdann eine Ueberflutung des Marktes mit Erzeugnissen einheimischer Künstler zu gewärtigen (was dann wieder eine Verschärfung der Notlage bewirkte).

Zur Hebung der für die Künstlerschaft direkt heilvollen Kauflust wird den Gesetzgebern die Aufnahme einer Sonderbestimmung in den Vorschriften über die Besteuerung des Erwerbes empfohlen, nämlich die Abzugsfähigkeit derjenigen Beträge des Einkommens, die zum Erwerb von Werken schweizerischer Künstler verwendet werden. Eine derartige Steuerbefreiung, die immerhin begrenzt werden könnte, böte für manchen Steuerpflichtigen einen direkten Anreiz zum Ankauf eines Werkes. Der Absatz für die Werke einheimischer Künstler würde mit einem Schlage in ausgiebiger Weise erweitert.

Dieses Gesuch, das also vorwiegend die Erhaltung des Kunstbesitzes und die Hebung der Kauflust bezweckt, schliesst mit dem Wunsche, die Eidgenossenschaft, die sich anschickt, ihren eigenen Haushalt von den Schlacken der Kriegswirtschaft zu säubern, möge sich bereit finden lassen, auf einen kleinen Teil der Kriegssteuer zur Kräftigung und Hebung unserer lebendigen Kunst zu verzichten.

II.

Eine vom 26. März 1920 datierte Eingabe des Vorstandes unserer Gesellschaft richtet an das Eidgenössische Finanzdepartement die Bitte, es möchten in den zu erlassenden Vorschriften betreffend die Kriegsgewinn-

steuer Bestimmungen aufgenommen werden, die geeignet sind, die Not der Schweizerkünstler zu mildern.

Eine zweckmässige Steuervorschrift, auf die in dieser Eingabe empfehlend hingewiesen wird, befindet sich bereits im deutschen Kriegsgewinnsteuergesetz vom 21. Juli 1916. In § 5 desselben ist verfügt, dass diejenigen Beträge, die während des Veranlagungszeitraumes für den Erwerb von Kunstwerken lebender oder seit dem 1. Januar 1890 verstorbener deutscher sowie im deutschen Reiche wohnender Künstler verwendet wurden, der Steuer nicht unterliegen. Die Petenten möchten wünschen, dass der schweizerische Steuergesetzgeber, insbesondere der Bund, denselben Weg betrete, den der deutsche Fiskus eingeschlagen hat; denn es ist mit Sicherheit vorauszusehen, dass die Aufnahme einer derartigen Sonderbestimmung die Kauflust für Kunstwerke auch bei uns wesentlich heben und damit eine heilvolle Wirkung auf die prekäre Lage der Künstler ausüben würde.

III.

Eine Eingabe (vom 20. April 1920) der Sektion Zürich an den Bundesrat erinnert eingangs an die eindruckvolle Kundgebung, in der die Zürcher Künstlerschaft am 2. Februar gegen die öffentliche Versteigerung mehrerer hundert künstlerisch zumeist wertloser österreichischer Bilder in der Galerie Henneberg demonstrierte, bei welchem Anlass der Bundesrat ein erstes Mal um Schutz gegen die Masseneinfuhr fremder Kunstware gebeten wurde. Dann folgen in der Eingabe die Zahlen der schweizerischen Handelsstatistik, die den Massenimport ausländischer Kunstware in greller Beleuchtung zeigen. Aus diesen Zahlen ergibt sich folgendes: Die Mehreinfuhr an Gemälden betrug vor dem Kriege jährlich rund 1 Million Franken. Der Betrag stieg in den Jahren 1916/18 auf das Doppelte und im Jahre 1919 erreichte die passive Handelsbilanz die bedenkliche Höhe von nahezu 5 Millionen Franken. Die Mehreinfuhr in diesem einen Jahre allein war also ungefähr gleich gross wie früher in einem Jahrzehnt. letzten vier Jahren sind für rund 10 Millionen Franken mehr Bilder in die Schweiz gekommen, als aus unserem Lande ausgeführt wurden. Die Situation ist deshalb ganz unhaltbar geworden, weil die Schweiz ihre Grenzen der ausländischen Kunstware bis heute völlig offen hielt, während die L'ART SUISSE 73

Nachbarstaaten die Einfuhr von Bildern aus der Schweiz entweder ganz verbieten, oder ihr die grössten Schwierigkeiten bereiten. Es wird erwähnt, dass gerade im Zeitpunkt der Eingabe wieder etwa 200 Bilder aus Ungarn eingeführt wurden, um auf dem Platze Zürich vertrieben zu werden.

Die Petenten sind überzeugt, dass die Notlage der schweizerischen Künstler auf Jahre hinaus unerträglich bleibt, wenn der Bundesrat nicht mit starker Hand eingreift und den Gemäldeimport unter schärfste Kontrolle stellt.

Zum Schluss wird angeregt: Vollständiger Grenzschluss für Kunstware, ausgenommen für hervorragende Kunstwerke zu Ausstellungszwecken, da dadurch dem Beschauer, auch der Künstlerschaft, ein ideeller Nutzen erwächst; die Einfuhr solcher hochwertiger Kunstwerke ist durch eine künstlerische Ueberwachungsstelle in Zentren wie Basel, Zürich, Genf zu prüfen und zu begutachten; die in Betracht kommenden Fälle sind angesichts der geringen Anzahl wirklich bedeutender künstlerischer Werke, die aus dem Auslande zu erwarten sind, nicht häufig. In der Schweiz liegende Lager ausländischer Kunstware, die dank übelangebrachter Weitherzigkeit in unser Land gekommen sind, sind zu beschlagnahmen, wenn nicht für sofortige Wiederausfuhr Gewähr geboten wird.

IV.

Ein Gesuch, das unsere Gesellschaft am 7. Mai 1920 an den Bundesrat gerichtet hat, knüpfte an die Kunde an, dass die Société suisse de Surveillance, S. S. S., aufgelöst werde und dass von ihrem Ueberschuss ein Teil vom Bundesrat nach seinem freien Ermessen Zwecken zugewendet werden könne, die diese Förderung verdienen und ihrer würdig sind. Nach Darlegung des Notstandes der Künstler wird die Bitte getan, der Bundesrat möge von dem Betrag, über den er verfügen kann, Fr. 500,000 der Fürsorge für die Künstler zuwenden. Für die Verwendung dieser Summe werden gerne wohl begründete und einlässliche Vorlagen gemacht werden. Für einmal wird vorgeschlagen, Fr. 400,000 dem schweizerischen Kunstfonds, Fr. 100,000 der Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künstler zuzuweisen.

Eine vorläufige, vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement erteilte Antwort enthält den Hinweis auf den Art. 18 der S. S S.-Statuten,

wonach der zu verteilende Vermögensüberschuss zur Förderung von Landwirtschaft, Handel, Industrie und Gewerbe bestimmt sei.

Hierauf wurde am 17. Mai das Gesuch in einem zweiten Brief an den Bundesrat erneuert und dabei erwähnt, dass nach einer von sehr gut unterrichteter Seite erhaltenen Mitteilung dem Bundesrat das Recht zustehe, über einen Teil des Ueberschusses zu verfügen, ohne sich streng an den Wortlaut des genannten Artikels halten zu müssen. Auch dürfe darauf hingewiesen werden, dass der Begriff des Gewerbes in der französischen Sprache mit «Arts et métiers» wiedergegeben wird und, im weiteren Sinne gefasst, wohl auch die Kunst einbeziehen lässt.

V.

An das Schweizerische Eisenbahndepartement übersandte unsere Gesellschaft am 15. Mai ein Gesuch, zu dem die Anregung durch einen Beschluss der Sektion Bern gegeben worden war. In dem Schreiben wird geltend gemacht, dass die Künstlerschaft es als eine Wohltat empfände, wenn auf den Bundesbahnen der Frachttarif für Kunstwerke, die für die Ausstellungen bestimmt sind, erheblich ermässigt würde, zum mindesten auf das Niveau des vor dem Krieg geltend gewesenen Tarifs. Um das Gesuch zu stützen, wurde auch darauf hingewiesen, dass ähnliche Tarifermässigungen bereits in Kraft stehen und dass beispielsweise die für Zuchtstiermärkte bestimmten Tiere sogar unentgeltlich befördert werden.

Diese Eingaben legen davon Zeugnis ab, dass die Leitung unserer Gesellschaft keine Mühe scheut, um Auswege aus dem herrschenden Notstand zu finden. Wir geben uns gerne der Hoffnung hin, dass die Behörden in ihrem Wohlwollen für die Künstlerschaft alle irgendwie heilbringenden Vorkehren treffen werden.

Die Redaktion.

Bund geistig Schaffender.

Der Aufruf, mit dem der Zentralvorstand unserer Gesellschaft an die Verbände geistiger Arbeiter der Schweiz gelangt war, hat vielenorts eine freundliche Aufnahme gefunden und am 12. Juni zu dem erwünschten Er-